

Landratsamt Gotha

er Landrat



Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowle § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IISG) und § 35 Satz 2
Thüringer Verweitungsverfahrensgesetz (ThürVAVKG) in den jeweils geltenden Fassungen wird
aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IIS-MaßnVO
follende Allesmeinverfügung erlassen

Allgemeinverfügung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Description

AllgemeinverfÃ1/4gung

GemäÃ? § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gern. § 25 Abs. 3 Nr 2 Thür\$AR\$-Cov2-IfS-MaÃ?nVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund des Wechsels in die Warnstufe 2 finden Sie anbei die neue Allgemeinverfügung vom heutigen Tage.

Neu geregelt wurde darin ausschlie Ä?lich die Erlaubnispflicht Ķffentlicher Veranstaltungen im Punkt III. Hier gelten nun innen und au Ä?en geringere Teilnehmer-Grenzen hinsichtlich der Erlaubnispflicht.



Die weiteren Regelungen sind deckungsgleich zu denen, die Ihnen zu Wochenbeginn in der VerlĤngerungs-Allgemeinverfļgung übermittelt worden sind.

• Allgemeinverfügung_Oktober_21_Warnstufe_2

Date 28.10.2025 Date Created 22.10.2021